



Flugordnung

Stand gemäß der Mitgliederversammlung von 22.01.2010

Die Flugordnung dient als Ergänzung zur Satzung und Clubordnung des MSC-Buschpiloten e.V.. Die Flugordnung kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung erweitert oder abgeändert werden.

Der Modellflugplatz des MSC Buschpiloten e.V. dient ausschließlich der modellfliegerischen Tätigkeit seiner Mitglieder sowie den vom Verein organisierten Veranstaltungen. Gästen kann die Benutzung gestattet werden. Im Interesse der Sicherheit auf dem Platz und zur Gewährleistung eines reibungslosen Flugbetriebes ist die Beachtung der nachstehenden Flugordnung für alle Mitglieder und Gäste verbindlich.

Ort :	Stadt Melle, Gemarkung Drantum, Flur 5, Flurstück 17/2
Geografische Koordinaten :	52° 12' 05" Nord, 8° 17' 36" Ost
Luftfahrzeuge :	Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotor mit bis zu 25 kg Gesamtmasse

§ 1 Auflagen gem. Aufstiegserlaubnis

vom 26.01.2010 gemäß § 16 Abs. 4 und 5 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.03.1999 (BGBl. I, S. 580) zum Betrieb von Flugmodellen

1. Versicherung

Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000 € für Personen- und 20.000 € für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000 € für Personen- und 30.000 € für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO bleibt unberührt.

2. Grundregeln

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes, nicht gefährdet oder gestört werden.

Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen ihren Besitzer ausweisen.

Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen (z.B. Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Luftsportgeräten) stets auszuweichen.

3. Geräuschemissionen

Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 (NfL II - 70/04) in der jeweils geltenden Fassung genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen. Die genannte Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (NfL II - 70/04) gilt in Niedersachsen auch für Flugmodelle unter 25 kg Startgewicht. Ergänzende Bestimmungen, insbesondere zu Lärmgrenzwertberechnungen, werden in den

„**Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO**“

veröffentlicht.

Über die Messung ist ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen. Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschaube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche, für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Die Messprotokolle sind der Erlaubnisbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

4. Erste-Hilfe-Ausbildung

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8 a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

5. Flugplatz, Flugbetrieb

Der Flugbetrieb darf nur in einem Radius von 300 m um die Start-/Landefläche durchgeführt werden. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Flugbetrieb darf nur innerhalb der dort festgelegten Sektoren durchgeführt werden. Der kontrollierte Luftraum über dem Modellfluggelände beginnt in 2.500 ft. über Grund. Bei Inanspruchnahme von kontrolliertem Luftraum ist nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 LuftVO für den Aufstieg von Flugmodellen eine Flugverkehrsfreigabe erforderlich. Die Erteilung einer unbefristeten Flugverkehrsfreigabe ist nicht möglich

Bei Flugbetrieb ist ein Windsack in der üblichen Beschaffenheit und Farbe an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.

Der Aufenthaltsort für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen und die Abstellflächen für Kraftfahrzeuge sind durch einen mindestens 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen und dürfen nicht überflogen werden. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Das Aufstiegsgebiet muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

6. Funkanlagen, Frequenzen

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

7. Flugleiter

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

Sofern sich weniger als drei Personen zielgerichtet auf dem Gelände aufhalten, kann von der Bestellung eines Flugleiters abgesehen werden. In diesem Falle sind die erforderlichen Flugbucheinträge von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

8. Flugbuch

Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Flugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Flugbuch ist der Erlaubnisbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

9. Turbinen

Die Auflagen gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der unter Punkt 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.

Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

§ 2 Betriebszeiten gem. Aufstiegsurlaubnis

vom 26.01.2010 gemäß § 16 Abs. 4 und 5 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.03.1999 (BGBl. I, S. 580) zum Betrieb von Flugmodellen

1. Allgemeine Betriebszeiten

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00 Uhr (Ortszeiten) betrieben werden.

2. Sonn- und Feiertage

In der Zeit vom 1.4. bis zum 31.10. dürfen an Sonn- und Feiertagen bis 10:00 Uhr und ab 13:00 Uhr (Ortszeit) keine Modelle mit Verbrennungsmotor betrieben werden. Zwischen 10.00 Uhr und 13.00 Uhr dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, deren Geräuschemissionen eine Grenze von 67 dB nicht überschreiten.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Pflichten der Piloten

Die Piloten haben nach Inbetriebnahme von Flugmodellen in jeder Situation durch Handeln oder Unterlassen ein Höchstmaß an Sicherheit für Menschen und Sachen zu gewährleisten. Dies gilt auch, soweit sich die Modelle am Boden befinden. Während sich das Modell mit laufendem Motor im Startvorbereitungsfeld befindet, sei es vor oder nach dem Flug, ist es ständig mit einer Hand am Modell zu führen.

Soweit es zur Vermeidung von nicht einkalkulierbaren Schäden für das Leben und die Gesundheit von Menschen erforderlich ist (z.B. bei Funkstörungen, Aussetzen von Steuerungsfunktionen, Abbrechen von Teilen des Flugmodells), hat der Pilot den Verlust des Modells notfalls durch gezielte Herbeiführung eines Absturzes außerhalb der Gefahrenzone für Menschen in Kauf zu nehmen. Beim Betrieb von Flugmodellen ist darauf zu achten, dass gleichzeitig fliegende Flugmodelle nicht behindert werden, ggf. haben motorbetriebene Modelle Seglern auszuweichen. Jedes vermeidbar riskante Flugmanöver ist zu unterlassen. Als riskantes Flugmanöver ist jedes Flugmanöver anzusehen, das in besonderer Weise geeignet ist, die Unfallgefahr zu erhöhen. Anfänger, die das Steuern von Modellen noch nicht sicher beherrschen, dürfen nur im Beisein von erfahrenen Modellfliegern starten, fliegen und landen.

Alle Piloten stehen grundsätzlich zusammen! Der Standplatz der Piloten ist aus der Skizze ersichtlich. Die Ausnahme bilden die Standplätze der Hubschrauberpiloten innerhalb des Hubschrauber-Trainingsplatzes und der jeweilige Aufenthaltsort der Piloten während eines Starts.

Während des Aufsteigens und Landens von Flugmodellen muss die Start- und Landebahn frei von Personen und Sachen sein. Landende Flugmodelle haben vor aufsteigenden absoluten Vorrang! Die beabsichtigte Landung ist den übrigen Piloten durch lauten und deutlichen Zuruf „Landung“ anzukündigen. Die Landung ist dann umgehend einzuleiten und durchzuführen. Ebenso ist ein beabsichtigter Start mit dem Zuruf „Start“ anzukündigen.

Das Überfliegen des Platzes ist in der Regel nur in Startrichtung erlaubt, dabei ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Schutzzaun einzuhalten.

Beim Hochstart ist besondere Vorsicht und Rücksichtnahme angebracht. Soll eine Hochstartleine ausgelegt oder eine Seilwinde aufgebaut werden, muss dieses mit den anderen Piloten abgesprochen werden. Der Pilot hat seine Startabsicht deutlich durch den Zuruf „Hochstart“ anzukündigen und sich zu vergewissern, dass sich kein Flugmodell in der Nähe befindet oder eine Landung beabsichtigt ist. Nach erfolgtem Hochstart hat sich der Pilot unverzüglich in den festgelegten Pilotenraum zu begeben. Eine Hochstartleine darf nur mit Seilfallschirm benutzt werden.

2. Befahren des Platzes

Das Befahren des Platzes und das Parken außerhalb der dafür vorgesehenen Stellflächen ist unzulässig. Beim Parken ist ein Mindestabstand von 10 m zum Schutzzaun einzuhalten. Bei Nässe ist das Parken und Wenden auf dem Platz verboten.

3. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Für die Zeit von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten herrscht absolutes Flugverbot.

4. Sauberkeit

Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit des Platzes mitverantwortlich.

§ 4 Gastflieger

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand oder, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt).

Voraussetzung für den Erwerb einer Tagesmitgliedschaft ist, dass

- eine Modellflughaftpflichtversicherung nachgewiesen wird;
- der Nachweis erbracht wird, dass der Betrieb der Fernsteueranlage zugelassen ist;
- das Modell den in dieser Flugordnung beschriebenen Auflagen voll entspricht.

§ 5 Folgen bei Verstößen gegen die Flugordnung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Flugordnung kann der Flugleiter oder anwesende Vorstandsmitglieder den Piloten mit sofortiger Wirkung vom Flugbetrieb ausschließen. Weitere Maßnahmen des Vorstandes sind nicht ausgeschlossen.

§ 6 Entscheidungen in Zweifelsfragen

Sofern die Flugordnung für den konkreten Einzelfall keine Regelung enthält, die zu einer befriedigenden Lösung führt, hat der Vorstand danach zu entscheiden, wie dem Sinn der Flugordnung unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr am besten Rechnung getragen wird.

§ 7 Gültigkeit der Flugordnung

Diese Flugordnung gilt mit Wirkung vom 22.Januar 2010

Melle, den 22.Januar 2010

MSC-Buschpiloten e.V. - Der Vorstand -

